

# *Newsletter*

## *Inhalt*

<b>Revisionsverfahren beim BFH zur Stromsteuerbefreiung des in einer Transformations- und Umspannanlage verbrauchten Stroms</b>	<b>2</b>
<b>Energieaudit 2019 – weniger als sechs Monate bis zur nächsten Frist</b>	<b>3</b>
<b>EuGH zur Auslegung des Begriffs „Stromerzeuger“ im Emissionshandelsrecht</b>	<b>4</b>
<b>Verlängerung der UEBLL: Konsultationsverfahren läuft</b>	<b>6</b>
<b>Neues Hinweispapier zur Strommengenabgrenzung in Arbeit</b>	<b>6</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>7</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>8</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>8</b>

---

## **Revisionsverfahren beim BFH zur Stromsteuerbefreiung des in einer Transformations- und Umspannanlage verbrauchten Stroms**

**Derzeit ist beim BFH ein Revisionsverfahren zu der Frage anhängig, ob Strom, der in einem Solarpark (Stromeinspeisung in das öffentliche Netz) in der Transformations- und Umspannanlage verbraucht wird, von der Stromsteuer zu entlasten ist (Az.: VII R 10/18).**

Anfang dieses Jahres veröffentlichte die Generalzolldirektion ein Informationsblatt zur steuerbefreiten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG). Darin führte die Zollverwaltung u.a. aus, dass grundsätzlich Transformatoren keine Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit darstellen, sofern sie u.a. dazu dienen, Strom von der Spannungsebene eines Generators für die Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder in ein geschlossenes Verteilernetz umzuwandeln, die Übertragungsspannung auf eine angemessene Verteilerebene umzuwandeln oder Netze unterschiedlicher Spannung zu verbinden. Beispielsweise handele es sich dabei um Transformatoren in Umspannwerken oder um Transformatoren, mit denen die Spannung des in konventionellen Kraftwerken, aber auch in Windparks oder Photovoltaikfreiflächenanlagen, erzeugten Stroms auf die erforderliche Netzspannung (z.B. Hochspannungsebene) umgewandelt wird.<sup>1</sup>

Mit Entscheidung vom 10. Januar 2018 wertete das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg den in einer Transformations- und Umspannanlage einer Solaranlage verbrauchten Strom als Stromverbrauch zur Stromerzeugung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG (Az.: 1 K 1142/16). Der Strom, der für die Transformation auf die zur Einspeisung erforderliche Spannungsebene verbraucht wird, ist daher nach dem Urteil von der Stromsteuer befreit.

Damit setzte das FG Berlin-Brandenburg die Rechtsprechung des BFH zu Wechselrichtern<sup>2</sup> konsequent fort und knüpfte – wie auch schon der BFH zuvor – an die konkreten Gegebenheiten der Anlage an. Je nachdem, welcher Strom vermarktet werde (Gleichstrom oder Wechselstrom bzw. Niederspannungs-, Mittelspannungs- oder Hochspannungsstrom), seien die für die Produktion des in diesem Sinne „marktfähigen“ Stroms notwendigen Anlagen immer auch (stromsteuerbefreiter) Bestandteil der Stromerzeugung. Dies entspreche dem Sinn und Zweck des Gesetzes, eine Doppelbesteuerung des Stroms, der zur Stromerzeugung verwendet wird, zu vermeiden.

Mit der Entscheidung betrat das FG Berlin-Brandenburg insofern Neuland, als dass die stromsteuer-rechtliche Fachliteratur die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG für den in Transformations- und Umspannwerken verbrauchten Strom bisher eher ablehnte.

---

<sup>1</sup> Generalzolldirektion, Informationsblatt zur steuerbefreiten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz, S.6.

<sup>2</sup> BFH, Urteil vom 6. Dezember 2015, Az.: VII R 25/14.

---

Die Einordnung der verschiedenen Strommengen als stromsteuerfrei sowie die Abgrenzung zu nicht befreiten Strommengen bleiben letztlich eine Frage des Einzelfalls. Allerdings könnte der BFH mit seiner noch ausstehenden Entscheidung für den zur Transformation auf die erforderliche Spannungsebene eingesetzten Strom nun erfreulicherweise Klarheit bringen. Auch wenn somit eine höchstrichterliche Entscheidung noch abzuwarten ist, sollten betroffene Anlagenbetreiber gegenüber den Hauptzollämtern dennoch auf der Stromsteuerbefreiung bestehen.

Es bleibt daher zu hoffen, dass der BFH die Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg bestätigt und den Weg hin zu mehr Rechtssicherheit im Stromsteuerrecht fortsetzt.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-7637  
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

## ***Energieaudit 2019 – weniger als sechs Monate bis zur nächsten Frist***

***Viele deutsche Unternehmen müssen in den kommenden sechs Monaten ein Energieaudit durchführen – die Verpflichtung dazu stammt aus dem Energiedienstleistungsgesetz. Bei Nicht-Erfüllung drohen Bußgelder von bis zu € 50.000,00 sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren.***

Für Unternehmen, die im Jahr 2015 ein Energieaudit durchgeführt haben, steht im Jahr 2019 nun das Wiederholungsaudit an. Dabei müssen der letzte Energieauditbericht aktualisiert und neue Vor-Ort-Begehungen durchgeführt werden. Der Gesetzgeber hat zudem umfangreiche neue Vorgaben für Energieaudits definiert.

Zum Hintergrund: Seit 2015 verpflichtet das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) einen Großteil aller deutschen Unternehmen dazu, alle vier Jahre ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchzuführen.

**Als Faustregel gilt: Alle Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen oder Teil einer Unternehmensgruppe sind, sind sehr wahrscheinlich verpflichtet.**

Das stellt insbesondere international agierende Unternehmensgruppen vor eine große Herausforderung: Durch die Verflechtungen innerhalb der Unternehmensgruppe sind oftmals auch vermeintlich „kleine“ Tochtergesellschaften von der Verpflichtung betroffen.

Unternehmen, die ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 50001 oder EMAS betreiben, sind von der Verpflichtung befreit. In diesem Fall ist es jedoch wichtig, dass der Name des verpflichteten Unternehmens auf dem Zertifikat abgebildet ist und dass das zertifizierte Managementsystem mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs dieses Unternehmens abdeckt. Auch weniger energieintensive Standorte müssen in diese Betrachtung mit einbezogen werden.

Das Wiederholungsaudit muss spätestens vier Jahre nach dem Erstaudit abgeschlossen werden. In Deutschland schlossen zahlreiche Unternehmen ihr erstes Energieaudit zum 5. Dezember 2015 ab. Für diese Unternehmen gilt, dass das Wiederholungsaudit zum

---

5. Dezember 2019 abgeschlossen werden muss. Da diese Unternehmen nun wieder zeitgleich ein Energieaudit benötigen, bedeutet das: Auch beim Energieaudit 2019 werden wieder Engpässe an Energieberatern erwartet. Diese sorgten im Jahr 2015 dafür, dass zahlreiche Unternehmen ihr Energieaudit nicht fristgerecht abschließen konnten und so Bußgelder riskierten. Damit das Energieaudit noch fristgerecht abgeschlossen werden kann, sollten Unternehmen daher kurzfristig mit der Umsetzung starten.

Abgesehen von Deutschland müssen Unternehmen auch in allen anderen EU-Staaten prüfen, ob sie dort einer lokalen Energieauditverpflichtung unterliegen. Die lokalen Regelungen weichen teilweise stark von den deutschen Regelungen ab, sodass eine individuelle Betrachtung notwendig ist.

PwC führt in Deutschland Energieaudits mit eigenen akkreditierten Energieauditoren durch und berät Unternehmen EU-weit zur Energieauditverpflichtung. Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Nicolas Deutsch, Senior Manager, Tel.: +49 69 9585-3962

E-Mail: nicolas.deutsch@de.pwc.com

Miriam Conzen, M.Sc., Manager, Tel.: +49 211 981-7501

E-Mail: miriam.conzen@de.pwc.com

## **EuGH zur Auslegung des Begriffs „Stromerzeuger“ im Emissionshandelsrecht**

***Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 20. Juni 2019 (Rs. C-682/17) über ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin entschieden. Gegenstand der Entscheidung war insbesondere die Auslegung der in Art. 3 lit. u der Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2003/87/EG) verwendeten Begrifflichkeit des Stromerzeugers. Da der Begriff auch nach der Novellierung der Emissionshandelsrichtlinie unverändert bestehen geblieben ist, dürfte sich das Urteil auch in der kommenden 4. Handelsperiode auswirken.***

Die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Anlage erzeugte im Rahmen ihrer Tätigkeit der „Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistung von über 20 MW“ gemäß Anhang I der ETS-Richtlinie Strom hauptsächlich für ihren Eigenbedarf. Insofern stellt sich die Frage, ob die Anlage als Stromerzeuger im Sinne des Art. 3 lit. u der ETS-Richtlinie anzusehen ist, wenn in ihr zum einen zugleich eine Tätigkeit der Herstellung eines Produkts stattfindet, die nicht unter diesen Anhang fällt, und zum anderen kontinuierlich ein geringer Teil des erzeugten Stroms gegen Entgelt in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Einordnung ist entscheidend, da Stromerzeuger nach Art. 10a Abs. 3 der ETS-Richtlinie grundsätzlich keinen Anspruch auf die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten haben. Eine kostenlose Zuteilung kommt nur für Fernwärme oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung in Bezug auf Wärme- und Kälteerzeugung in Betracht.

---

Nach Auffassung des EuGH ist eine solche wie die streitgegenständliche Anlage, die Strom hauptsächlich zu Eigenbedarfszwecken erzeugt, als Stromerzeuger im Sinne der Begriffsbestimmung einzustufen, sofern ein auch nur geringer Teil des erzeugten Stroms gegen Entgelt in das öffentliche Netz eingespeist wird. Der Wortlaut des Art. 3 lit. u der ETS-Richtlinie erfordere lediglich, dass der Strom zum Verkauf an Dritte erzeugt werde. Daraus gehe indes nicht hervor, dass der von der Anlage erzeugte Strom hauptsächlich oder allein der Versorgung Dritter dienen müsse. Die Bestimmung mache die Stromerzeugereigenschaft gerade nicht von einem Schwellenwert abhängig. Dieses Verständnis werde sowohl durch die Zielsetzung als auch die allgemeine Systematik bestätigt.

Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass eine Anlage, die als Stromerzeuger eingestuft wurde, in einem solchen Fall auch keinen Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für die Wärme hat, die im Rahmen ihrer Tätigkeit der Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen im Sinne des Anhangs I der ETS-Richtlinie erzeugt wird, auch wenn diese Wärme für andere Zwecke als die Stromerzeugung verbraucht wird. Eine kostenlose Zuteilung komme nur bei Erfüllung der Voraussetzungen der für Stromerzeuger vorgesehenen Ausnahme in Art. 10a Abs. 4 der ETS-Richtlinie in Betracht – Fernwärme oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung.

Die Entscheidung wirkt sich insbesondere auf Heizkraftwerke aus, die entweder als eigenständige Anlagen genehmigt sind oder als Nebeneinrichtungen solcher Anlagen betrieben werden, in denen außer der Verbrennung von Brennstoffen keine weitere emissionshandelspflichtige Tätigkeit stattfindet. Obwohl sie zeitlich die 3. Handelsperiode betrifft, dürfte sie zudem in der 4. Handelsperiode ab 2021 Wirkung entfalten, da sich an den maßgeblichen Vorschriften auch nach der Novellierung der ETS-Richtlinie inhaltlich nichts geändert hat. Dies sollte bei der Beantragung kostenloser Zuteilungen, die bis zum 29. Juni 2019 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) erfolgen muss, berücksichtigt werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, insbesondere auch im Hinblick auf die Antragstellung, sprechen Sie uns gerne an.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: [daniel.callejon@de.pwc.com](mailto:daniel.callejon@de.pwc.com)

---

## **Verlängerung der UEBLL: Konsultationsverfahren läuft**

**Die staatlichen Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen laufen im Jahr 2020 aus. Sie sollen zwar entsprechend der Ankündigung der EU-Kommission für zwei Jahre bis 2022 verlängert werden. Zuvor will die Kommission die Leitlinien jedoch einer umfassenden Evaluation unterziehen. Bis zum 10. Juli läuft die Konsultation Betroffener noch, wozu unter anderem Unternehmen zählen. Darüber hinaus will die Kommission in diesem Zeitraum eine plakativ als „fitness check“ bezeichnete Evaluation des gesamten europäischen Beihilfenrechts durchführen, in deren Rahmen ebenfalls umfangreiche Konsultationen stattfinden werden.**

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

## **Neues Hinweispapier zur Strommengenabgrenzung in Arbeit**

**Nachdem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Mai 2019 bereits ein Hinweisblatt zur Abgrenzung selbstverbraucher von an Dritte weitergeleiteten Strommengen im Antragsjahr 2019 veröffentlicht hat, scheint das Thema nun auch bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) und im Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) mit hoher Priorität behandelt zu werden. Die BNetzA soll derzeit ebenfalls ein Hinweispapier vorbereiten, welches jedoch inhaltlich konkreter als dasjenige des BAFA werden soll. So soll insbesondere eine Typisierung und Standardisierung von Drittmengen erfolgen. Auch das BMWi soll derzeit an einer Liste arbeiten, die typisierte Standardfälle als Bagatellfälle deklarieren soll.**

Hintergrund dieser neuen Vorhaben ist die Vereinfachung der Drittmengenabgrenzung, die seit dem (rückwirkenden) Inkrafttreten des § 62a Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 zum 1. Januar 2018 auf Seiten der betroffenen Unternehmen mit einem signifikant hohen Aufwand verbunden ist. Relevant ist die Abgrenzung selbstverbraucher und an Dritte weitergeleiteter Strommengen insbesondere bei der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung oder von Eigenversorgungsprivilegien, aber ebenso im Zusammenhang mit weiteren Umlageprivilegien im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Stromnetzentgeltverordnung und dem Energiewirtschaftsgesetz.

Sobald Näheres zu den Vorhaben der BNetzA und des BMWi bekannt ist, werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

---

## **Veranstaltungen**

### ***Kostenfreies Webinar zum Thema „Richtig gemessen? – Überblick und Ausblick zu Messkonzepten und Schätzungen im EEG 2017“***

Das Thema „Messen und Schätzen“ nach dem EEG 2017 ist durch eine Vielzahl praktischer Anwendungsfragen gekennzeichnet, siehe vorheriger Beitrag.

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen einen Überblick und Ausblick geben und Sie am

**2. Juli 2019 ab 10:00 Uhr**

im Rahmen eines kostenfreien Webinars zum Thema „Messen und Schätzen“ nach dem EEG 2017 informieren. In der Veranstaltung gehen wir auf die aktuellen Entwicklungen ein und zeigen Ihnen die Anforderungen an ein rechtskonformes Messkonzept auf.

Nähere Informationen zu dem Webinar sowie zu den Anmeldemodalitäten finden Sie unter diesem [Link](#).

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: [daniel.callejon@de.pwc.com](mailto:daniel.callejon@de.pwc.com)

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: + 49 211 981-2287  
E-Mail: [sebastian.farin@de.pwc.com](mailto:sebastian.farin@de.pwc.com)

## Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

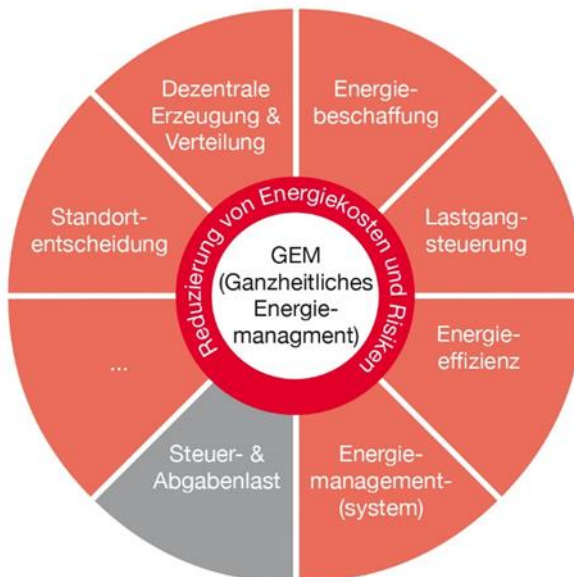
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an [subscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an [unsubscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.